

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über das Verfahren zur Erprobung des ultraschallgesteuerten hoch-intensiven fokussierten Ultraschalls bei nicht chirurgisch behandelbaren hepatozellulären Karzinomen: Fehlen der nach § 137e Absatz 6 SGB V erforderlichen Kostenübernahmebereitschaft

Vom 21. September 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 zu den Beratungen über die Erprobung gemäß § 137e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) des ultraschallgesteuerten hoch-intensiven fokussierten Ultraschalls bei nicht chirurgisch behandelbaren hepatozellulären Karzinomen Folgendes beschlossen:

- I. Es fehlt an der gemäß § 137e Absatz 6 Satz 1 SGB V für einen Beschluss der Richtlinie erforderlichen Erklärung der Bereitschaft zur Übernahme der Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung in angemessenem Umfang.
- II. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Vorbereitung des Abschlusses des Beratungsverfahrens beauftragt.

Berlin, den 21. September 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken